

Stellungnahme

zum

Dringlichen Postulat Nr. 128 2012/2016

von Jules Gut namens der GLP-Fraktion
vom 31. Oktober 2013
(StB 862 vom 13. November 2013)

Fasnacht: temporäre Zelte, gleiche Spielregeln für alle Beteiligten

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Mit dem Postulat 128, Jules Gut namens der GLP-Fraktion, vom 31. Oktober 2013: „Fasnacht: temporäre Zelte, gleiche Spielregeln für alle Beteiligten“ wird der Stadtrat aufgefordert, die Bewilligungspraxis zu Zelten und Anbauten (Fasnachtsbeizen zur Ente, Bistro du Théâtre, LFK/Jesuitenwiese) zu überprüfen. Alle, die aktiv zum Traditionsbrauch beitragen, sollen temporäre Bauten erstellen dürfen. Auf Basis einer konstruktiven Pro-Fasnachtshaltung sollen gleiche Spielregeln für alle Beteiligten gelten.

Fasnacht als wichtiges Kulturgut

Die Fasnacht ist ein wichtiges Kulturgut der Stadt Luzern. Die Stadt unterstützt die Fasnacht mit verschiedenen Leistungen:

- Der Fasnachtsperimeter wird mit grossem Aufwand gereinigt.
- Für die Fasnachtsveranstaltungen werden Signale und Absperrungen aufgestellt.
- Die Luzerner Polizei und die Feuerwehr Stadt Luzern sorgen für die Sicherheit.
- Die Feuerpolizei setzt die schweizweit gültigen Brandschutzrichtlinien durch.
- Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen koordiniert die Fasnacht, speziell mit Erlass und Durchsetzung der Wegleitung zur Fasnacht, die dafür sorgt, dass die Sicherheit, gerade in den engen Gassen der Altstadt, garantiert ist.
- Toiletten und kleinere Bauten (Infrastrukturanlagen) werden zur Verfügung gestellt.

Die grosse Besucherzahl an der Fasnacht macht Massnahmen notwendig, die gemeinsam mit den Fasnachtsorganisationen umgesetzt werden. Seit 13 Jahren findet zwei Mal jährlich ein Austausch am Runden Tisch Fasnacht statt. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen stellt zudem ihr Know-how in Form von Weisungen und Empfehlungen zur Fasnacht elektronisch zur Verfügung (www.fasnacht.stadtluzern.ch). Neuen Ideen steht der Stadtrat offen gegenüber und legt die Rahmenbedingungen fest, um solche neue Fasnachtselemente möglich zu machen. Dies zeigen die Beispiele „Tschau Fritschi“ oder die Verlegung der Wey-Tagwache vom Löwenplatz an den Kapellplatz.

Mit ihren Weisungen und Empfehlungen zur Fasnacht, aber auch den jährlich stattfindenden Kontakten mit den Fasnachtsorganisationen hat die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erreichen können, dass im Fasnachtsperimeter im Bereich Altstadt die sicherheitsrelevanten Vorgaben eingehalten werden. Insbesondere war das Konzept, an der Bahn-

hofstrasse um das Luzerner Theater und die Jesuitenkirche sowie am Mühlen-, Kapell- und Franziskanerplatz die mobilen Fasnachtswagen aufstellen zu lassen, erfolgreich. Dies führte zu mehr Sicherheit in den engsten Gassen der Luzerner Altstadt.

Rechtliche Ausgangslage

Der Stadtrat hat bereits im B+A 30/2010 vom 25. August 2010: „Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes“ ausgeführt, dass er den Anlass Fasnacht nicht zusätzlich reglementieren will, sondern lediglich auf Verordnungsstufe Massnahmen betreffend Sicherheit erlassen will. Das hat er dann auch mit Art. 37 der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes getan. Gleichzeitig räumte er der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen die Befugnis ein, spezielle Verhaltensvorschriften in Bezug auf Sicherheit, Abfälle und Entsorgung, Verkaufsstände oder die Stationierung von Fasnachtswagen zu erlassen.

Bei temporären Nutzungen erstellt die zuständige Dienstabteilung, im vorliegenden Fall ist dies die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen (STAV), auf Gesuch hin eine entsprechende Bewilligung. Im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 und in der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011 sind die rechtlichen Normen festgehalten, welche es hier, nebst übergeordnetem Recht, zu berücksichtigen gilt: So sieht Art. 14 Abs. 1 lit. b des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes vor, dass Baracken, Container und Zelte bewilligungspflichtig sind. Es ist unbestritten, dass für die Fasnachtstage Ausnahmen zur üblichen Bewilligungspraxis gemacht werden können und sollen. Trotzdem gilt es, die rechtsstaatlichen Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit einzuhalten.

Gesuch für Zelt des Fasnachtskomitees

Der Stadtrat äusserte sich im Juni 2013 negativ zum Gesuch des Lozärner Fasnachtskomitees (LFK), auf der Wiese bei der Jesuitenkirche ein Fasnachtszelt aufstellen zu können. Geplant war ein durch das LFK geführtes Zelt für verschiedene Aktivitäten im Zusammenhang mit der Luzerner Fasnacht während der Fasnachtstage. Das geplante Zelt war als Ersatz für die bisherige LFK-Fasnachtsbeiz in der „Buobenmatt“ gedacht. Der Stadtrat vertritt an der Fasnacht in Bezug auf temporäre Bauten eine grundsätzlich zurückhaltende Bewilligungspraxis. Er möchte möglichst viel öffentlichen Grund für kreative und spontane Fasnachtsaktivitäten freihalten.

Der Stadtrat will bezüglich Zeltbauten an der Fasnacht kein Präjudiz schaffen. Eine Bewilligung hätte im Fall des LFK zu einer Privilegierung geführt. Der Stadtrat erachtet eine Zeltbaute grundsätzlich nicht als geeignetes Mittel zum Erhalt der traditionellen Beizenkultur. Der Stadtrat hat jedoch Verständnis für das Anliegen nach einer „Fasnachtsbeiz“ und stellt deshalb dem LFK weiterhin die infrastrukturelle Unterstützung am Standort in der „Buobennatt“ in Aussicht (WC-Anlagen, Kleinbauten usw.).

Platz für kreative und spontane Fasnachtsaktivitäten

Bereits vor Inkrafttreten der neuen rechtlichen Grundlagen über die Nutzung des öffentlichen Grundes im Januar 2011 wurde mit den Betreibern der beiden fraglichen Gastrobetriebe das Gespräch gesucht und darauf hingewiesen, dass weder Zelte noch andere Einfriedungen im Boulevardbereich erlaubt und deshalb an der Fasnacht auch nicht erwünscht seien. Die Bewilligungsinstanz tolerierte die Zelte auf Zusehen hin. Der Stadtrat ist deshalb bereit, mit den beiden Betrieben eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Dies kann mit verschiedenen Auflagen verbunden werden, beispielweise, das Zelt aus Sicherheitsgründen offen zu lassen oder den vorgegebenen Perimeter nicht zu überschreiten. Der Stadtrat spricht sich allerdings gegen weitere Zeltbauten oder Einfriedungen von Boulevardflächen im Zusammenhang mit der Fasnacht aus.

Disco-Beschallung öffentlichen Grundes

Der Betrieb der Fasnachtsbar in den Lokalitäten einer Boutique basiert auf einer Einzelanlassbewilligung der Luzerner Polizei, Gastgewerbe und Gewerbepolizei. Diese untersagt, auf Basis des geltenden Reglements, die Beschallung des öffentlichen Grundes aus einem Gebäude hinaus. Dies wurde jedoch in diesem Fall umgangen, indem einfach eine Art Wagen vor der Boutique aufgebaut wurde, um die Lautsprecherboxen ähnlich wie auf einem Fasnachtswagen, wo dies auch erlaubt ist, unterzubringen. Unter der Egg entwickelte sich auf diese Weise, und zwar ohne Bewilligungsgrundlage, eine lärmintensive Techno-/Disco-Veranstaltung mit Bühnenbauten im öffentlichen Raum. Die Veranstaltung ist in Bezug auf die engen räumlichen Verhältnisse vor Ort, die damit verbundenen Sicherheitsbedenken und die Emissionen nicht reglementskonform. Auch hier gingen jahrelange Diskussionen mit den Betreibern voraus, die jedoch fruchtlos verliefen. Der Stadtrat will jedoch die mobilen Fasnachtswagen, wie sie heute zur modernen Form der Fasnacht gehören, nicht verbieten.

Die Haltung des Stadtrates zu den Forderungen

Der Stadtrat unterstützt die Fasnacht wo immer möglich. Er teilt das postulierte Anliegen, dass an der Fasnacht gleiche Spielregeln für alle Beteiligten gelten sollen und sichert, in Zusammenarbeit mit allen involvierten Akteuren, den konstruktiven Umgang mit den entsprechenden Gesuchs- und Bewilligungsanliegen zu. Er ist bereit, mit den beiden Gastronomiebetrieben eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

Der Stadtrat nimmt das dringliche Postulat teilweise entgegen.

Stadtrat von Luzern

